

Demokratische und soziale Defizite der Globalisierung

Karl Albrecht Schachtschneider

Die Globalisierung der Wirtschaft wird durch produktionstechnische, verkehrstechnische und kommunikationstechnische Entwicklungen, wenn nicht ermöglicht, so doch verstärkt. Waren etwa können auf einer Seite des Globus hergestellt und auf der anderen vertrieben werden. Auch Dienste können in anderen Erdteilen erarbeitet werden als in denen, in denen sie geleistet werden, insbesondere im Bereich der Datenverarbeitung. Die Arbeitsteilung ist nicht mehr lokal oder auch nur regional, sondern zunehmend global. Diese Entwicklung ist an sich ein Fortschritt. Die globale Arbeitsteilung kann aber nur genutzt werden, wenn und weil das Recht sie ermöglicht. Viele bilaterale und multilaterale Verträge unter den Völkern, vor allem aber die Verträge der Welthandelsorganisation (WTO), das General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), das General Agreement on Trade in Services (GATS) und das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) schaffen die rechtlichen Grundlagen der globalen Wirtschaft. Hinzu kommen die (sogenannten) supranationalen Organisationen wie die Europäische Union mit der Europäischen Gemeinschaft, die der Sache nach längst zu einem Bundesstaat mit weitgehend existentieller Staatlichkeit integriert ist¹, das North American Free Trade Agreement (NAFTA), die Association of South-East Asian Nations (ASEAN) und auch der Mercado Común del Sur (MERCOSUR). Die Grundidee dieses Weltwirtschaftsrechts ist der Freihandel, der nach der Vision von *Adam Smith* (1776) den Wohlstand der Völker heben und nach den „Theorien der komparativen Kostenvorteile“ *David Ricardos* (1817) den Einsatz der Produktionsfaktoren optimieren soll. Gestützt wird die Globalität des Marktes durch deregulierte und dadurch liberalisierte Wirtschaftsordnungen vieler Staaten, insbesondere der Industriestaaten der Westlichen Demokratien in Nordamerika und in Europa, aber weitgehend auch die Japans und einiger weiterer Staaten in

¹ *K. A. Schachtschneider*, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Lehrstuhl 2003, § 3 (Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union), § 4 (Die Europäische Union als Bundesstaat); *ders.*, Deutschland nach dem Konventsentwurf einer „Verfassung für Europa“, in: W. Hankel/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty (Hrsg.), Der Ökonom als Politiker - Europa, Geld und die soziale Frage, Festschrift für Wilhelm Nölling, 2003, S. 279 ff., auch zum Folgenden.

Südostasien, vornehmlich also die staatlichen Ordnungen der mehr oder weniger amerikanisierten Wirtschaft. Diese wirtschaftsliberalen Staaten haben die offene Marktwirtschaft zum Prinzip ihrer Wirtschaftsordnungen gemacht und sich zum Teil über die völkerrechtlichen Verpflichtungen hinaus für den globalen Verkehr mit Waren, Dienstleistungen und Kapital geöffnet. Weder dem Import noch dem Export werden hohe oder gar unüberwindliche Barrieren entgegengestellt. Im Einzelnen sind die Regelungen sehr unterschiedlich. Die Europäische Gemeinschaft hat in Art. 4 Abs. 1 EGV die "offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb" zu einem Grundsatz ihrer Wirtschaftsverfassung erklärt, freilich nur, wenn dadurch „ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird“ (Art. 98 S. 2 und Art. 105 Abs. 1 S. 2 EGV).

Wesentlich wird die wirtschaftliche Globalisierung durch den freien Kapitalverkehr bestimmt, den die höchst- und hochentwickelten, aber auch viele der weniger und am wenigsten entwickelten Staaten so gut wie ohne Einschränkung erlauben oder zu erlauben gedrängt oder auch gezwungen werden². Der freie Kapitalverkehr ist eine wesentliche Politik der Europäischen Union, die eine wichtige Region des Globalismus ist. Wer Mitglied der Union sein oder werden will, muß sich dieser Politik fügen. Diese Kapitalverkehrsordnung ist verbunden mit einer weitgehenden Legalisierung derivativer Finanzgeschäfte, welche vornehmlich spekulativ betrieben werden. Gut 97 % des globalen Geldumlaufs sind durch solche Geschäfte veranlaßt, nicht durch die Bezahlung von Warenlieferungen oder Dienstleistungen.

Die gegenwärtige besonders intensive wirtschaftliche Globalisierung ist somit im Gegensatz zu allen früheren Phasen weltweiten Handels durch die fast grenzenlose Kapitalverkehrsfreiheit charakterisiert. Diesen Umstand nehmen darum die folgenden Überlegungen, welche die demokratischen und sozialen Defizite der Globalisierung kritisieren, vor allem in den Blick. Die fundamentalen Prinzipien des Grundgesetzes, das soziale und das demokratische Prinzip, gebieten, soweit diese in menschheitlicher Dogmatik begriffen werden, vor allem eine Kritik der nahezu globalen Kapitalverkehrsfreiheit als dem paradigmatischen, die Entwicklung der Weltpolitik bestimmenden, Widerspruch von Republikanismus und Globalismus.

² Dazu *J. Stiglitz*, Schatten der Globalisierung, 6. Aufl. 2002.

I. Recht in der einen Welt der vielen Staaten

1. Globalisierte Wirtschaft als Problem der Vielheit der Staaten

a) Mit der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Gemeinschaft ist die Kapitalunion verbunden. In ihr ist der Kapitalverkehr nicht durch territoriale Grenzen der Mitgliedstaaten behindert, sondern ein einheitliches und für die ganze Union geltendes Kapitalverkehrsrecht errichtet einen gemeinschaftsweiten Kapitalmarkt (Art. 3 Abs. 1 lit. c, Art. 14 Abs. 2 EGV). Art. 56 Abs. 1 EGV geht sogar weit darüber hinaus und verbietet mit gewissen Vorbehalten (Art. 57 bis Art. 60 EGV) „alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern“³. Diese Regelung öffnet die Union dem weltweiten Kapitalmarkt, wie die Verträge der WTO dem globalen Markt für Waren, Dienstleistungen und gewerbliche Rechte. In einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist weitestgehende Liberalisierung des Kapitalverkehrs geradezu die ökonomische Logik.

Allein schon wegen der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Europäische Union ein Staat im funktionalen und materialen Sinne⁴, der die Sozialunion entwickelt und entwickeln muß⁵, wenn die wirtschafts- und währungspolitische Integration nicht scheitern soll. Die Organe der Europäischen Union üben die Staatsgewalt der Mitgliedstaaten gemeinschaftlich aus. Sie sind in die politischen Organisationen der Mitgliedstaaten integriert und von den Völkern der Mitgliedstaaten weitgehend legiti-

³ Dazu umfassend *J. Müller*, Kapitalverkehrsfreiheit in der Europäischen Union. Bedeutung, Inhalt und Umfang, Auswirkung auf Völkerrecht und nationales Recht, 2000; vgl. auch *K. A. Schachtschneider*, Die Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, in: ders. (Hrsg.), Rechtsfragen der Weltwirtschaft, 2002, S. 253 ff.

⁴ Dazu und zum Folgenden *K. A. Schachtschneider*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union. Ein Beitrag zur Lehre vom Staat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag über die Europäische Union von Maastricht, in: *K. A. Schachtschneider/W. Blomeyer* (Hrsg.), Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft, Bd. 1, 1995, S. 75 ff. (87 ff., 129 ff.); *ders.*, Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71, 1997, S. 161 ff.; *ders.*, Deutschland nach dem Konventsentwurf einer „Verfassung für Europa“, FS W. Nölling, S. 279 ff. (297 ff.); *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, 4. Aufl. 2003, S. 60 ff.; *ders.*, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, § 4; *W. Hankel/W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty*, Die Euro-Klage. Warum die Währungsunion scheitern muß, 1998, S. 247 ff.

⁵ Dazu *J. C. Ringle*, Die europäische Sozialunion, 1997.

miert⁶. Die Union ist bisher kein Staat im existentiellen Sinne, wenn sie auch mehr und mehr über Aufgaben und Befugnisse existentieller Staatlichkeit verfügt⁷. Die Mitgliedstaaten können die Gemeinschaft verlassen (Prinzip der ständigen Freiwilligkeit)⁸. Die Erfahrung lehrt, daß ein wirklicher Schritt zur existentiellen Staatlichkeit die weiteren Schritte zu diesem Ziel und auch den Schritt zum existentiellen Staat erzwingt, wenn nicht die erste große Maßnahme zum Scheitern verurteilt sein soll.

b) Die Problematik der Grenzen wirtschaftlicher Globalisierung, insbesondere aber die der Kapitalverkehrsfreiheit⁹, ist die Problematik verfassungsgerechter, d. h. freiheitlicher oder menschheitlicher, Staatlichkeit und thematisiert in der Sache die Frage des globalen Staates, des Weltstaates¹⁰. Die Politik des Wirtschaftsliberalismus findet in der Freiheit der staatlichen Bürgerschaften ihre Grenze. Die Teilung der Welt in Staaten ist zum einen in der weitgehenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Heterogenität der Völker und der Völkergemeinschaften angelegt¹¹ und zum anderen durch das republikanische Prinzip der kleinen Einheit¹² als einer Voraussetzung demokratischer Legitimation und sozialer Solidarität begründet. Die Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit macht die Nationalität der Bürgerschaften als Schicksalsgemeinschaften, als existentielle Staaten also, aus.

⁶ K. A. Schachtschneider, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 87 ff.; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, 4. Aufl. 2003, S. 60 ff.; ders., Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, § 3, III; ders., Demokratiedefizite in der Europäischen Union, in: W. Nölling, K. A. Schachtschneider, J. Starbatty (Hrsg.), Währungsunion und Weltwirtschaft, Festschrift für Wilhelm Hankel, 1999, S. 119 ff.; ders., Demokratierechtliche Grenzen der Gemeinschaftsrechtsprechung, FS H. H. v. Arnim, 2004, i.E.

⁷ Hinweise wie in Fn. 4.

⁸ BVerfGE 89, 155 (187 f., 190, 204); K. A. Schachtschneider/A. Emmerich-Fritsche/Th. C. W. Beyer, Der Vertrag über die Europäische Union und das Grundgesetz, JZ 1993, 758 f.; K. A. Schachtschneider, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 101 ff.; ders., Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 167 f.; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, S. 76 f.

⁹ Dazu und zum folgenden K. A. Schachtschneider, Die Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 253 ff.

¹⁰ Dazu O. Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, 1999, S. 229 ff., insb. S. 267 ff., 296 ff., 315 ff.

¹¹ Dazu K. A. Schachtschneider, Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994, S. 1177 ff.

¹² J.-J. Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, III; 4, K. A. Schachtschneider, Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 173; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, S. 89 ff.

2. Politische Einheit der Republik und entnationalisierte Wirtschaft

a) Wenn ein Gemeinwesen insgesamt politikfähig bleiben soll, muß eine einheitliche, ganzheitliche Staatlichkeit geschaffen werden, weil Politik nur gesamtheitlich als Einheit verantwortet werden kann, zumal wenn, wie es das demokratische Fundamentalprinzip gebietet, alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG), wenn somit die Politik Sache des Volkes, wenn die *res publica res populi* sein soll. Die Schicksalsgemeinschaft eines Volkes, welche Menschen auch immer sich zu einem Volk verbinden, erfordert den existentiellen Staat, der das Gemeinwesen insgesamt durch Rechtlichkeit befriedet¹³. Rechtlichkeit aber verlangt nach der politischen Einheit, weil alle Politiken aufeinander einwirken und weil die politische Einheit als Staat im existentiellen Sinne nur vom Staatsvolk als Einheit verantwortet zu werden vermag, wenn die Freiheit das gemeinsame Leben bestimmt, also das Gemeinwesen ein Staat des Rechts, eine Republik ist. Getrennte Politiken unterschiedlicher staatlicher oder quasi-staatlicher Ebenen, die aufeinander nicht verbindlich einwirken können, also der Einheit entbehren, nehmen der Politik die Verantwortbarkeit. Jeder Staat ist auf die Einheit der Politik und damit des Rechts hin eingerichtet. Vornehmlich wird die politische Einheit, die Einheit des Rechts, durch allgemeine, also einheitliche Gesetze hergestellt, aber auch die Verwaltung und die Rechtsprechung sind auf Einheitlichkeit angelegt. Wird die Einheit aufgehoben, wird das Gemeinwesen unregierbar und andere Gewalten als die des Volkes gewinnen bestimmende Macht.

b) Das ist die Lage der entnationalisierten Wirtschaft in einer politischen Welt nationaler Staatlichkeit, in der die Einheit des Rechts Not leidet. Die Globalität des Kapitalverkehrs als wesentlicher Faktor der (kapitalistischen) Weltwirtschaft steht im Widerspruch zur Vielfalt nationaler Staaten, welche in gewissem Maße der Vielfalt der Völker im ethnischen Sinne entspricht, jedenfalls in Europa. Folglich wirft die globale Wirtschaft die Problematik der Eigenständigkeit der Staaten auf, das Grundproblem der globalen Integration¹⁴, das Grundproblem des Völkerrechts und des Welt-

¹³ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 545 ff. (548 ff.); *ders.*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 5 ff., 42 ff.; *ders.*, *Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit*, S. 258 ff.; *W. Hankel et al.*, *Die Euro-Klage*, S. 256 ff.

¹⁴ Dazu *D. I. Siebold*, *Die Welthandelsorganisation und die Europäische Gemeinschaft. Ein Beitrag zur globalen wirtschaftlichen Integration*, 2003.

rechts¹⁵. Es ergibt sich aus der Vielfalt der Völker in der Welt, eine *conditio humana*¹⁶, vom Völkerrecht durch den Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker anerkannt (insbesondere Art. 1 Nr. 2 Charta der Vereinten Nationen), vor allem aber Grundlage der sozialen und demokratischen Lebensweise, der Republikanität also, noch fundamentaler, der Freiheit der Menschheit.

3. Recht auf Recht in der integrierten Welt

a) Fraglich ist, ob die nationale Staatlichkeit wegen der Grundrechte der Menschen, welche jedenfalls in ihrem Wesensgehalt Menschenrechte sind¹⁷, zurückstehen muß, ob also die Menschenrechte die nationale Staatlichkeit aufzulösen gebieten. Das wirft die Jahrtausendfrage auf, ob die Menschenrechte wirklich universalistisch, also globalistisch, oder territorialistisch, nationalstaatlich zu verwirklichen sind, die Frage nach der personalen Basis von Recht überhaupt: Ist diese Basis die Menschheit oder ist sie das (jeweilige) Staatsvolk? Das Recht auf Recht ist als Freiheit mit dem Menschen geboren¹⁸, aber die Verwirklichung der Freiheit und damit des Rechts auf Recht ist bislang Sache der Staaten als Schicksalsgemeinschaften. Das Völkerrecht soll den Frieden unter den Staaten gewährleisten¹⁹. Das gemeinsame Leben der ganzen Menschheit verlangt zunehmend nach der weltweiten Einheit des Rechts, nach dem Weltrecht. Noch aber ist wegen der Wirklichkeit der nationalen Staatlichkeit die Verwirklichung der Menschenrechte weitestgehend Sache der nationalen Staaten²⁰,

¹⁵ Dazu *A. Emmerich-Fritsche*, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, i.V., 1. Teil, 7. Teil, B, I, 1, C, I.

¹⁶ *Kant*, Zum ewigen Frieden, ed. Weischedel, Bd. 9, S. 225 f.

¹⁷ *G. Dürig*, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, AöR 81 (1956), S. 117 ff., *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 827; i.d.S. BVerfGE 80, 367 (373 f.); kritisch *P. Lerche*, Grundrechtsschranken, HStR, Bd. V, 1992, § 122, Rdn. 29.

¹⁸ *Kant*, Metaphysik der Sitten, ed. Weischedel, Bd. 7, S. 345, 430; *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 290 ff., 310 f., 325 ff., 431 ff., 497 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, Manuskript 2003, 2. Kap., III, 5. Kap., II; *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 42 ff.

¹⁹ *Kant*, Zum ewigen Frieden, S. 208 ff.; *A. Verdross*, Völkerrecht, 5. Aufl. 1964, S. 25 ff.; *K. Ipsen*, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 1, Rdn. 16, S. 6 f.

²⁰ Zum kooperativen Grundrechtsschutz in der Europäischen Union BVerfGE 89, 155 (174 f.); 102, 142 (164) = BVBl. 2000, 755 f. mit Anmerkung von *A. Emmerich-Fritsche*; *K. A. Schachtschneider*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 103 ff.; *ders./A. Emmerich-Fritsche*, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, § 5; *ders.* (kritisch), Demokratierechtliche Grenzen der Gemeinschaftsrechtsprechung, FS H. H. v. Arnim, i.E.

jedenfalls der Menschenrechte im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, wie der Internationale Pakt über diese Rechte von 1966 erweist. Für bestimmte elementare Menschenrechte, wie das des Schutzes vor Folter und Sklaverei, wacht in zunehmenden Maße, wenn auch mit Einschränkungen gegenüber mächtigen Despoten, die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen. Sie gelten nicht mehr als innere Angelegenheiten der Staaten. Es entwickelt sich neben der globalen Wirtschaft eine ebenso globale, universale Welt jedenfalls elementarer Menschenrechte²¹. Noch ist jedoch die Einheit der Welt, jedenfalls die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einheit, weit entfernt. Noch ist die für die Verwirklichung der meisten Menschenrechte (außer eben den elementaren) allein maßgebliche politische Einheit der jeweilige existentielle, nationale Staat, in dem auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ihren Schutz und ihre Wirklichkeit finden. Sie sind darum Grundrechte der jeweiligen Staaten. Das Recht ist (noch) weitgehend national. Das bringt der Begriff der existentiellen Staatlichkeit zum Ausdruck, der dem jeweiligen zum Staat verfaßten Volk als existentiellem Staat, als Schicksalsgemeinschaft, die Ausübung der Staatsgewalt im wesentlichen vorbehält, vornehmlich wegen des demokratischen Prinzips; denn „alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG)²². Insofern ist die Welt jedoch in Bewegung, wesentlich durch die wirtschaftliche Globalisierung.

b) Noch ist die Welt in Staaten geteilt. Auch in der Europäischen Union ist das Recht noch weitgehend durch die „nationale Identität der Mitgliedstaaten“, die Art. 6 Abs. 3 EUV der Union zu achten aufgibt, bestimmt und muß demgemäß dogmatisiert werden, jedenfalls das Recht im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich. Das gebieten das demokratische Prinzip der begrenzten Ermächtigung (Art. 5 Abs. 1 EGV) und das Subsidiaritätsprinzip (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 EUV, Art. 5 Abs. 2 EGV), das die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Union und konkurrierenden Rechtsetzung der Union nur soweit zuläßt, als das die freilich äußerst weit-

²¹ *A. Verdross*, Völkerrecht, S. 562 ff.; *N. Bobbio*, Menschenrechte und Gesellschaft, in: ders., Zeitalter der Menschenrechte, 1998, S. 63 f.; *V. Epping*, in: K. Ipsen, Völkerrecht, S. 79 ff.; *K. Ipsen*, daselbst, § 50, S. 704 ff.; *A. Emmerich-Fritsche*, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 4. Teil.

²² Dazu, insbesondere zur Begrifflichkeit, *K. A. Schachtschneider*, Deutschland nach dem Konventsentwurf einer „Verfassung für Europa“, FS W. Nölling, S. 279 ff., auch S. 308 ff., 313 ff.; *ders.*, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, § 4, I, IV, V.

gehenden Integrationszwecke (Art. 2 EGV) notwendig machen²³. Das gilt erst recht für die Weltgemeinschaft. Ideologisch sind freilich alle Selbstverständlichkeiten verloren gegangen. Das gemeinsame Leben ist im Umbruch. Ein neues Zeitalter hat begonnen²⁴. Wer sich für progressiv hält, wähnt sich im postnationalen Zeitalter und ignoriert in seinem postmodernen Eifer die Bedingungen von Freiheit, Recht und Staat²⁵. Die Ordnung der Welt ist eine Notwendigkeit, aber das Recht darf dabei nicht verloren gehen, auch wenn dieses national gegründet ist. Die Überwindung der nationalen Staatlichkeit darf die Völker nicht vergewaltigen. Noch bestimmt der Wille der jeweiligen als Staat organisierten Bürgerschaft das Recht²⁶, vorausgesetzt, die Menschenrechte sind gewahrt. Der nationalen Fundierung des Rechts kann der Vorwurf des Unrechts nicht gemacht werden, wenn sie den Frieden der Welt nicht gefährdet, den die Vereinten Nationen wahren wollen (Art. 1 Nr. 1 ihrer Charta).

²³ BVerfGE 89, 155 (187 ff., 191 ff., 210 ff.); dazu *K. A. Schachtschneider*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 87 ff. (103 ff.); *ders.*, Deutschland nach dem Konventsentwurf einer „Verfassung für Europa“, FS W. Nölling, S. 308 ff.; *ders.*, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union, §§ 3, 4, 6.

²⁴ *O. Höffe*, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, S. 13 ff. („Herausforderungen der Epoche“); *U. Beck*, Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus – Antworten auf Globalisierung, 1998, S. 13 ff., passim („Zweite Moderne“), auch *C. Chr. V. Weizsäcker*, Logik der Globalisierung, 1999, S. 5 ff.

²⁵ Etwa *D. Held*, Democracy and the Global Order. From the Modern State to Cosmopolitan Governance, 1995, S. 267 ff.; vgl. *M. Zürn*, Regieren jenseits des Nationalstaates, Globalisierung und Denationalisierung als Chance, 1998; kritisch fragend *J. Habermas*, Die Einbeziehung des Anderen, Studien zur politischen Theorie, 1996, S. 128 ff.; abgewogen „postnational“ (internationalistisch) *ders.*, Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: *ders.*, Die postnationale Konstellation, 1998, S. 91 ff.; nicht unkritisch *A. G. Scherer*, Multinationale Unternehmen und Globalisierung. Zur Neuorientierung der Theorie der Multinationalen Unternehmung, 2002, S. 125 ff., 195 ff., 243 ff.; dazu auch *A. Emmerich-Fritsche*, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 3. Teil, G.

²⁶ Dazu *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 14 ff., 537 ff.; *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 42 ff., 60 ff.; *ders.*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europa, S. 75 ff.; *ders.*, Das Verfassungsrecht der europäischen Union, § 3, I, § 4, II, IV, V.

Die praktische Vernunft spricht für die weltweite Republik der Republiken, *Kants* „Föderalismus freier Staaten“²⁷, um weltweit das Recht der Menschheit zu verwirklichen. Dann bleibt es bei der Fundierung des Rechts durch die einzelnen Staatsvölker, von denen die jeweilige das Recht verwirklichende Staatsgewalt ausgeht. Das Kriterium des personalen Fundaments des Rechts muß, wenn das Recht auf Freiheit gegründet wird, so daß die Menschenwürde unangetastet bleibt, die Entwicklung des gemeinsamen Lebens sein. Die wirklichen Gemeinschaften der Menschen müssen in einer Rechtseinheit leben. Diese Gemeinschaften waren die Staatsvölker, oft auch die Völker im ethnischen Sinne. Es werden in schneller Entwicklung die Menschen dieser Welt. Längst sind es in gewissem Maße die Europäer, von denen bisher nur die Unionsbürger in einer weitgehenden Rechtsgemeinschaft leben.

Das Maß und die Materie der Rechtsgemeinschaft sollte sich nach dem Maß und der Materie der Lebensgemeinschaft richten. Die gemeinsame Umwelt erfordert ein gemeinsames Umweltrecht, der gemeinsame Kapitalmarkt ein gemeinsames Kapitalmarktrecht. Keinesfalls aber rechtfertigt die Zeitenwende den Verlust an Rechtlichkeit in einem, zumal lebenswichtigen, Bereich, dem der Wirtschaft und insbesondere dem des Kapitalverkehrs. Die Welthandelsorganisation (WTO) ist ein wichtiger Grundstein einer weltweiten Rechtsordnung der Wirtschaft, deren Verbindlichkeit aber in der Praxis eine Frage der Gegenseitigkeit ist²⁸. Den Kapitalverkehr regelt sie freilich nicht. Aufgabe ist die Entwicklung eines Weltrechts, das die Menschheit der Menschen verwirklicht. Ohne eine Vielfalt von Staaten wird das Weltreich der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nicht zu erwarten sein.

²⁷ Zum ewigen Frieden, S. 208 ff.; *ders.*, *Metaphysik der Sitten*, S. 466 ff.; dazu *V. Gerhardt*, *Immanuel Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“*. Eine Theorie der Politik, 1995, insb. S. 91 ff.; *K. A. Schachtschneider*, *Die Republik der Völker Europas*, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 170 ff., 174 ff.

²⁸ Dazu *K. A. Schachtschneider*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 131 f.; *D. I. Siebold*, *Die Welthandelsorganisation und die Europäische Gemeinschaft*, S. 203 ff.; *dies.*, *Der Fall Bananenmarktordnung. Die Europäische Gemeinschaft im Streit mit der Welthandelsorganisation*, in: *K. A. Schachtschneider* (Hrsg.), *Rechtsfragen der Weltwirtschaft*, 2002, S. 211 ff. (247 ff.).

II. Demokratisches Prinzip versus politischen Internationalismus

1. Demokratisches Prinzip der Republik

Eine Republik muß demokratisch sein, weil sie durch die Gleichheit aller in der Freiheit gekennzeichnet ist²⁹. Die demokratische Republik ist die Staatsform der allgemeinen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit³⁰. Die allgemeine Freiheit ist die allgemeine Gesetzgeberschaft der miteinander lebenden Menschen oder die Bürgerlichkeit der Bürger³¹. Frei ist, wer sich selbst und zugleich allen anderen die Gesetze gibt, welche er selbst wie die anderen bei seinem Handeln beachten muß; denn Freiheit ist die Autonomie des Willens oder eben die „Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“ (*Kant*)³². Die Freiheit kann nur allgemein sein, wenn alle, also jeder die Gesetze gibt, und die Gesetze allgemein, also für alle, gelten. Die allgemeine Gesetzlichkeit ist die Verbindlichkeit des allgemeinen Willens; denn nur der Wille, der sich selbst Gesetz ist, begründet Verbindlichkeit. Die Verbindlichkeit der Gesetze ist nichts anderes als der allgemeine Wille des Volkes³³. Dieser allgemeine Wille materialisiert die Staatsgewalt, weil „der Staat (civitas) die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ ist (*Kant*)³⁴. Das demokratische Fundamentalprinzip

²⁹ Dazu und zum Folgenden *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 4 ff., 14 ff., 71 ff., 253 ff., 410 ff., 519 ff., 978 ff., 990 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, i.E.; *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 15 ff.; *ders.*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 308 ff.

³⁰ *K. A. Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 9 ff., 96 ff.

³¹ *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 35 ff., 211 ff., 279 ff., 303 ff., 325 ff., 410 ff., 519 ff., 718 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 2. Kap., IV, VI, 5. Kap., IV.

³² Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, ed. Weischedel, Bd. 6, S. 81 ff.; Metaphysik der Sitten, S. 318, 332 ff., 345 (Zitat); Kritik der praktischen Vernunft, ed. Weischedel, Bd. 6, S. 139, auch S. 125 ff., 138 ff., 141 ff., 144 ff., 191 ff., 218; *W. Maihofer*, Prinzipien freiheitlicher Demokratie, HVerfR, 2. Aufl. 1994, S. 436 ff., 438 ff., 458 f., 490 ff.; *J. Habermas*, Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, S. 152 f.; *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 279 ff., 325 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 2. Kap., VI.

³³ *J.-J. Rousseau*, Vom Gesellschaftsvertrag, II, 6; *Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 432; *ders.*, Über den Gemeinspruch, ed. Weischedel, Bd. 9, S. 150; *K. A. Schachtschneider*, Staatsunternehmen und Privatrecht. Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986, S. 153 ff.; *ders.*, Res publica res populi, S. 519 (525).

³⁴ Metaphysik der Sitten, S. 431; *W. Maihofer*, Prinzipien freiheitlicher Demokratie, HVerfR, S. 454, 461, 465, 468, 501; *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 519 ff.; *ders.*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 75 ff., 83 ff., 87 ff.; *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 48 ff.;

auch des Grundgesetzes: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 Abs. 2 S. 1), formuliert dieses aus der allgemeinen Freiheit folgende Staatsprinzip und wäre mißverstanden, wenn es lediglich als Legitimation eines obrigkeitlichen Staates durch das untertänige Volk erhalten müßte. Die Staatsgewalt sind die allgemeinen Handlungsmöglichkeiten des Volkes, die nach Maßgabe des allgemeinen Willens des Volkes ausgeübt werden, die Hoheit des Volkes³⁵. Das Volk ist der Staat im weiteren Sinne, der existentielle Staat³⁶. Der Staat im engeren Sinne sind die Organe, welche das Volk in der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung vertreten. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG formuliert das in aller Klarheit.

Die Republik als das Gemeinwesen der Bürger kennt keinen Gegensatz von Staat und Gesellschaft³⁷. Diese Konzeption hat den durch das monarchische Prinzip geprägten konstitutionellen Staat richtig beschrieben, in dem die Staatsgewalt gemäß Art. 57 der Wiener Schlußakte Sache des Monarchen war, der aber gemäß den (oktroierten) Verfassungsgesetzen nach Art. 54 der Schlußakte Freiheit und Eigentum der Bürger zu respektieren hatte³⁸. Das führte zu einem liberalen Freiheitsbegriff³⁹ der Gesamtheit begrenzter Freiheitsrechte (Freiheiten), welche durch die Teilnahme an der Gesetzgebung (durchaus wirksam) geschützt wurden, aber nicht Grundlage der Staatsgewalt waren⁴⁰. Demgegenüber definiert Art. 2 Abs. 1 GG, wie es eine Republik erfordert, die Freiheit politisch, indem der Freiheitsbegriff vom Sittengesetz bestimmt

ders., Der Anspruch auf materiale Privatisierung. Exemplifiziert am Beispiel des staatlichen und kommunalen Vermessungswesens in Bayern, 2004, 2. Teil, 1. Kap.

³⁵ *K. A. Schachtschneider*, Der Anspruch auf materiale Privatisierung, 4. Teil, 5. Kap.; vgl. auch *ders.*, Res publica res populi, S. 17 ff., 519 ff., 707 ff.; *ders.*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 75 ff., 79 ff., 87 ff., 111 ff.

³⁶ *K. A. Schachtschneider*, Deutschland nach dem Konventsentwurf einer „Verfassung für Europa“, FS W. Nölling, S. 283 ff.; *ders.*, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, § 3, I, II, § 4, I; *ders.*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 75 ff., 87 ff.

³⁷ *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 159 ff., *ders.*, Freiheit in der Republik, 11. Kap., II.

³⁸ *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I, 1957, S. 336 ff., 646 ff., 651 ff.

³⁹ Zum liberalistischen Freiheitsbegriff in der gegenwärtigen Freiheitsdogmatik *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 441 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 6. Kap.

⁴⁰ *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I, 1957, S. 336 ff., 354, 651 ff.

wird⁴¹. Das Sittengesetz, der kategorische Imperativ, läßt sich nur durch die allgemeine Gesetzgeberschaft verwirklichen⁴². Die Freiheit ist damit das Recht zur Gesetzgebung, also politische Freiheit⁴³.

Das Freiheitsprinzip der menschheitlichen Verfassung, dem der Freiheitsbegriff des Grundgesetzes genügt, führt zum republikanischen Verständnis des demokratischen Prinzips, welches als Prinzip allgemeiner politischer Freiheit zu dogmatisieren ist. Die Demokratie ist somit das Gemeinwesen der Freiheit, der Freistaat, oder eben der Bürgerstaat, die Republik⁴⁴. Das entspricht dem griechischen Verständnis von Demokratie und dem römischen Verständnis von Republik; denn der Leitsatz der Republik ist: *res publica res populi*, und die Demokratie ist der Staat des Volkes als der Vielheit der Bürger. Keinesfalls ist Demokratie Herrschaft des Volkes, weil das Volk nicht herrschen, sondern nur beherrscht werden kann⁴⁵. Das Volk in seiner Gesamtheit kann nur durch allgemeine Gesetzlichkeit frei sein.

2. Freiheitlichkeit durch Gesetzlichkeit und Rechtlichkeit aller Handlungen

Die Bürger sind aber nur frei, wenn alles Handeln im Gemeinwesen ihrem Willen entspricht, d.h. ihre Gesetze achtet; denn alles Handeln hat Wirkung auf alle, oder alles Handeln ist Gewaltausübung⁴⁶. Alles Handeln verändert nämlich die Lebenswirklichkeit. Handeln, das nicht ausweislich der Gesetze dem Willen aller entspricht und dadurch gemeinverträglich ist, verletzt die allgemeine Freiheit, ist also nicht de-

⁴¹ *W. Maihofer*, Prinzipien freiheitlicher Demokratie, HVerfR, S. 462 ff., 490 f.; *K. A. Schachtschneider*, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 97 ff.; *ders.*, *Res publica res populi*, S. 259 ff., 279 ff., 427 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 2. Kap., VII, 4. Kap., 7. Kap., II, 2; *ders.*, Das Sittengesetz und die guten Sitten, in: B. Becker u.a. (Hrsg.), Festschrift Werner Thieme zum 70. Geburtstag, 1993, S. 195 ff.

⁴² *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 279 ff., 325 ff., 410 ff., 494 ff., 519 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 2. Kap., VI, 5.Kap., II, 3, IV, 7. Kap., III; *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 42 ff., 96 ff.

⁴³ *K. Jaspers*, Vom Urspruch und Ziel der Geschichte, 1949, S. 202; *H. Arendt*, *Vita activa oder vom tätigen Leben*, 5. Aufl. 1987, S. 30 f.; *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, durchgehend; *ders.*, Freiheit in der Republik, 2. Kap., III, 5. Kap., II, III, IV, 7. Kap., II.

⁴⁴ *P. Häberle*, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, HStR, Bd. I, 1987, § 20, Rdn. 46 ff., insb. Rdn. 65 ff.; *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 14 ff., 685 ff., durchgehend.

⁴⁵ *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 71 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 3. Kap.

⁴⁶ *K. A. Schachtschneider*, Der Anspruch auf materiale Privatisierung, 4. Teil, 5. Kap., II, III.

mokratisch legitimiert. Diese republikanische Logik besagt nicht, daß alle Handlungen eng von den Gesetzen bestimmt sein müssen, sie müssen nur dem allgemeinen Willen, der in den Gesetzen beschlossen ist, genügen⁴⁷. Wenn die Gesetze besonderen Maximen Verwirklichungschancen lassen, also dem Privatheitsprinzip⁴⁸ genügen oder eben der besonderen Persönlichkeit des Menschen Entfaltungsmöglichkeiten geben, so entspricht das dem allgemeinen Willen, der im übrigen durch die Menschen- oder Grundrechte als obersten Prinzipien einer Republik gebunden ist. Der Wille freilich, der die Gesetze gibt, ist nichts anderes als die praktische Vernunft und damit die Freiheit als das Vermögen zum Guten⁴⁹. Er materialisiert sich im (gegebenenfalls repräsentativen) Konsens und ist darin Wille des Volkes⁵⁰.

Die Republik beansprucht die uneingeschränkte Hoheit des Volkes⁵¹. Das Volk muß sich keine Handlungen gefallen lassen, welche es nicht will. Derartige Handlungen können nicht rechtens sein, weil sie sich nicht dem Willen des Volkes (der Bürgerschaft) fügen, der allein Recht als Erkenntnis des Richtigen für das gute Leben aller in allgemeiner Freiheit auf der Grundlage der Wahrheit⁵² hervorzubringen vermag. Das Recht jedes Menschen auf Recht⁵³ wird verletzt, wenn er sich durch Handlungen

⁴⁷ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 378 ff.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, 8. Kap., I, III, auch 10. Kap., III.

⁴⁸ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 386 ff.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, 8. Kap., IV; *ders.*, *Der Anspruch auf materiale Privatisierung*, 3. Teil.

⁴⁹ Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, S. 41, 81; *ders.*, *Kritik der praktischen Vernunft*, S. 107 ff., 141 ff.; *ders.*, *Metaphysik der Sitten*, S. 329, 338; *ders.*, *Zum ewigen Frieden*, S. 205; W. Maihofer, *Prinzipien freiheitlicher Demokratie*, HVerfR, S. 490 ff.; K. A. Schachtschneider, *Staatsunternehmen und Privatrecht*, S. 138 ff., 153 ff.; *ders.*, *Res publica res populi*, S. 140 ff., 303 ff., 413 ff., 567 ff., 598 ff., 655 ff., 978 ff., u.ö.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, 2. Kap., VII, 7. Kap., II, 2, III; *ders.*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 18 ff., 44 ff.

⁵⁰ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 637 ff.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, 5. Kap., IV, 1; *ders.*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 92 ff.

⁵¹ K. A. Schachtschneider, *Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas*, S. 79 ff., 83 ff., 93 ff.; *ders.*, *Die Republik der Völker Europas*, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 165 ff.; *Der Anspruch auf materiale Privatisierung*, 4. Teil, 5. Kap., V, VI; i.d.S. BVerfGE 89, 155 (181 ff., 191 ff.).

⁵² Zu diesem Staatszweck K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 350 ff., 573 ff., 617 ff., 990 ff.; *ders.*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 5, 6 f.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, *passim*.

⁵³ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 290 ff., 325 ff., 494 ff.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, 2. Kap., III, 5. Kap., II, 3; *ders.*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 42 ff.

nötigen lassen muß, die außerhalb des Rechts stehen. Dadurch würde das Gemeinwesen teilweise in den sogenannten Naturzustand zurückfallen, in den Zustand des Krieges aller gegen alle⁵⁴.

Die Totalität des Rechtsprinzips begrenzt sich auf das Hoheitsgebiet des Staates⁵⁵. Demgemäß ist das demokratische Prinzip mit dem staatlichen Territorialitätsprinzip verbunden, welches sich weitestgehend national verwirklicht hat⁵⁶. Nur der Wille der Menschen, welche dem Staat angehören, gibt die Gesetze⁵⁷. Die Staatlichkeit muß um der allgemeinen Freiheit willen (funktional und institutionell) ausgedehnt werden, wenn anders die Wirkung der Handlungen nicht dem Rechtsprinzip genügen können, wenn also die das Gebiet des Staates überschreitenden Handlungswirkungen eine die Rechtllichkeit des Lebens aller Handlungsbetroffenen beeinträchtigende Wirkung haben⁵⁸. Wenn derartige Wirkungen nicht abgewehrt werden können oder nicht abgewehrt werden sollen, weil sie etwa um der wirtschaftlichen Entwicklung willen gewollt sind, müssen die politischen Verhältnisse darauf eingestellt werden. Das ist denn auch der Zweck der internationalen Organisationen und der supranationalen Gemeinschaften. Um des demokratischen Prinzips willen, welches Substantialität nur

⁵⁴ *Th. Hobbes*, Leviathan, I, 14, II, 17, 18; *J.-J. Rousseau*, Vom Gesellschaftsvertrag, I, 8; *Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 366 ff., 374 ff., 430 f.; *ders.*, Über den Gemeinspruch, S. 143 ff.; *ders.*, Zum ewigen Frieden, S. 203, 208 f.; *J. Locke*, Über die Regierung, II, 4, IV, 22.

⁵⁵ *K. A. Schachtschneider*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 81 ff.; *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 52 ff., auch S. 61 ff.; zur Gebietshoheit des Modernen Staates auch *J. Isensee*, Staat und Verfassung, HStR, Bd. I, 1987, § 13, Rdn. 74 ff.; *H. Krüger*, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 1966, S. 847 ff.

⁵⁶ *K. A. Schachtschneider*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 81 ff., 87 ff., 111 ff.; *ders.*, Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 161 ff., 166 ff., 171; *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 52 f.; vgl. BVerfGE 89, 155 (181 ff., 184 ff., 188 ff.).

⁵⁷ Hinweise in Fn. 33. Darauf beruht die Dogmatik des „Rechtsanwendungsbefehls“ des Zustimmungsgesetzes, auf dem die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts in Deutschland beruht, BVerfGE 89, 155 (190); auch BVerfGE 45, 142 (169); 52, 187 (199); 73, 339 (367 f., 375); dazu (kritisch) *K. A. Schachtschneider*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 98 ff.; *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 72 ff.

⁵⁸ Vgl. *Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 429 ff., auch S. 365 f.; *K. A. Schachtschneider*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 87 ff., 129 ff.; *ders.*, Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 170 ff., 174 ff.; *ders.*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 56 ff.

in kleinen Einheiten zu entfalten vermag⁵⁹, ist der bestmögliche Weg zur Rechtlichkeit in großen Territorien und in der Welt der zur Republik der Republiken, welchen *Kant* in der Schrift über den Frieden entwickelt hat⁶⁰.

3. Entrechtlichung der Republik durch den internationalistischen Kapitalismus

Der internationalistische Kapitalismus verletzt die Bürgerlichkeit der Bürgerschaften, weil die Bürger ihre Freiheit gegenüber ihren Unternehmen nicht wirklich durch Gesetze des gemeinen Wohls verwirklichen können, weil die freiheitliche Verteilung der Güter, die das Gemeinwesen hervorbringt, erschwert, wenn nicht verhindert wird, weil die Anteilseigner, die außerhalb der Bürgerschaft stehen, die Erträgnisse weitestgehend in Anspruch nehmen, weil die Verwirklichung des demokratisch gestützten Sozialprinzips mangels hinreichenden Einflusses des Staates weitgehend verhindert wird⁶¹. Das demokratische Prinzip verliert durch die Entstaatlichung der Unternehmen an Bedeutung; denn der (abgenötigte) Privatismus (funktionale Entstaatlichung) der Unternehmen mindert (durchaus bezweckt) die Relevanz der Wahlen, weil die Bürgerschaft und deren Repräsentanten auf Gesetze und mit den Gesetzen auf die Verwirklichung des Gemeinwohls verzichten müssen⁶². Insgesamt wird die Republik relevant entstaatlicht, d.h. entdemokratisiert, entsozialisiert, entliberalisiert (liberal im Sinne der politischen Freiheit verstanden), fundamentaler: entrechtlicht⁶³, weil die Unternehmen der Republik entzogen werden. Die Unternehmensgesellschaften tun dies, weil sie es können, d.h. weil es ihnen nicht verwehrt wird, und weil es in ihrem

⁵⁹ Hinweise in Fn. 12.

⁶⁰ Hinweise in Fn. 27.

⁶¹ *J. Habermas*, Jenseits des Nationalstaates? Bemerkungen zu Folgeproblemen der wirtschaftlichen Globalisierung, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998, S. 69 ff.; *W. Scharpf*, Demokratie in der transnationalen Politik, daselbst, S. 228 ff.; *W. Streeck*, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, daselbst, S. 169 ff., 183 ff.

⁶² *C. Ch. v. Weizsäcker*, Logik der Globalisierung, S. 107 ff., rühmt den „internationalen Kapitalmarkt“ als „Schutz gegen demokratischen Populismus“ (!).

⁶³ *K. A. Schachtschneider*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 319 ff.; *ders.*, Eigentümer globaler Unternehmen, in: B. N. Kumar, M. Osterloh, G. Schreyögg (Hrsg.), Unternehmensethik und die Transformation des Wettbewerbs, Festschrift für Horst Steinmann, 1999, S. 430 ff.; kritisch auch *U. Beck*, Was ist Globalisierung, S. 13 ff., 24 ff., 35 ff., 112 ff., 164 ff., 173 ff.; *J. Habermas*, Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, S. 117 ff.; zurückhaltend *O. Höffe*, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, S. 166 ff.; weitere Hinweise in Fn. 61.

Interesse ist. Die Republiken haben das, von ökonomischen Effizienztheorien, insbesondere einer mißverstandenen Freihandelslehre, vielleicht auch durch die Ideologie des Großen verführt, ermöglicht. Die Globalisierungspolitik beraubt die Menschen weitgehend der politischen Freiheit.

III. Gemeinwohl durch Staatlichkeit, Kapitalismus durch Internationalismus

1. Entstaatlichende internationalistische Deregulierungszwänge

Das bestimmende Prinzip der global agierenden Unternehmen ist die Kapitalrendite (shareholder value)⁶⁴. Die globalistischen Unternehmen bestimmen ihre Standortpolitik nach den Kapitalinteressen und spielen die Staaten mittels der außerordentlich großen Unterschiede der Lebensverhältnisse der Völker und Völkergemeinschaften gegeneinander aus⁶⁵. Sie können das, weil das Kapital so gut wie unbeschränkt in die Staaten verlagert werden kann, welche die größtmöglichen Kapitalverwertung offerieren, ohne daß dadurch die Absatzmärkte für die Waren und auch Dienste verloren gehen, weil diese durch die WTO gesichert sind. Die variablen und flexiblen und dadurch globalen Produktionsmöglichkeiten binden die Unternehmen zunehmend weniger an bestimmte Standorte, weil sie sich den (im übrigen schwindenden) Unterschieden der weltweiten Konsumgewohnheiten anpassen können, gerade auch mittels Verlagerung von Betrieben in Marktnähe. Nicht nur Unternehmen sind global, sondern auch Produkte und Kunden. Die Informations-, Verkehrs- und Transportverhältnisse u.a.m. erleichtern den Standortwechsel. Das zwingt die Staaten zu einer Steuer- und einer Sozialpolitik, welche der sozialgerechten Beschäftigungspolitik keine Chance läßt⁶⁶. Der Wettbewerb der Staaten minimiert die funktional staatlichen Pflichten⁶⁷ der Unternehmen, weil diese sich, wesentlich privaten Maximen der Anteilseigner, also deren Vorteil, verpflichtet, die günstigsten Verhältnisse für die Kapi-

⁶⁴ Etwa *K. Ohmae*, Die neue Logik der Weltwirtschaft. Zukunftsstrategien der internationalen Konzerne, 1992; kritisch schon *H. Krüger*, Allgemeine Staatslehre, S. 430 ff., 481; kritisch *A. G. Scherer*, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 112.

⁶⁵ Dazu und zum Folgenden *K. A. Schachtschneider*, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 430 ff.; *ders.*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 297 ff.

⁶⁶ *K. A. Schachtschneider*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 289 ff.

⁶⁷ Zur funktionalen Staatlichkeit institutioneller Privatheit *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 370 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 8. Kap., I, *ders.*, Der Anspruch auf materiale Privatisierung, 2. Teil, 2. Kap.

talinteressen aussuchen können⁶⁸. Die Staaten, vor allem die mit hohem sozialen Standard, werden in einen die funktionale Staatlichkeit der Unternehmen nivellierenden Deregulierungswettbewerb gezwungen⁶⁹, der liberalistisch die Lebensverhältnisse entsozialisiert (Systemwettbewerb)⁷⁰; denn die soziale Realisation vollzieht sich durch Verteilung, unvermeidlich zu Lasten der Gewinne der Anteilseigner der Unternehmen. Die global agierenden Unternehmen haben mit dem Mittel des Standortwettbewerbs die Staaten unternehmenspolitisch zu schwächen verstanden. Die Kapitaleigner, meist durch institutionelle Anleger vertreten, sind nicht sozialpolitisch eingebunden und haben keinerlei Veranlassung, eine soziale Verantwortung zu übernehmen, weil ihr Kapital geradezu aus der „Logik“ des globalen Kapitalverkehrs, „blind für soziale Belange“ ausschließlich nach den Kapitalinteressen eingesetzt wird⁷¹.

Das Vertrauen in die bürgerliche/sittliche Verantwortung der Unternehmensorgane ist die wesentliche Rechtfertigung der weitestgehend funktionalen Privatheit der Unternehmen⁷². Weder die institutionalisierten Anleger noch die Unternehmen haben jedoch spezifisch wegen ihres Internationalismus eine reale Chance, soziale Verantwortung wahrzunehmen. In den Unternehmensgesellschaften mit international gestreuten unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignern haben vor allem die Unternehmensvorstände (Manager) institutioneller Anteilseigner bestimmenden Einfluß auf die durch ihre Eigner globalisierten Unternehmen, welche den jeweiligen Völkern und Staaten, in denen ihre Gesellschaften unternehmerisch agieren, nicht verpflichtet sind,

⁶⁸ N. Birnbaum, Siegt die Marktorthodoxie, stirbt die Demokratie, Bl.f.dt.u.intern.Politik 1997, S. 1450 ff.; K. A. Schachtschneider, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 418 ff., 430 f.

⁶⁹ R. Dahrendorf, Anmerkungen zur Globalisierung, in: U. Beck (Hrsg.), Perspektiven der Weltwirtschaft, 1998, S. 41 ff.; W. Streeck, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, S. 163 ff., 183 ff.; A. G. Scherer, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 83 ff., 89, 103 ff., auch S. 117 ff., 140 ff., 197 ff.; ders./A. Löhr, Verantwortliche Unternehmensführung im Zeitalter der Globalisierung. Einige kritische Bemerkungen zu den Perspektiven einer liberalen Weltwirtschaft, FS H. Steinmann, 1999, S. 261 ff.; O. Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, S. 169 ff.

⁷⁰ Hinweise in Fn. 61, 63.

⁷¹ K. Ohmae, Die neue Logik der Weltwirtschaft, passim; C. Ch. v. Weizsäcker, Logik der Globalisierung, S. 132 ff.; dazu (kritisch) K. A. Schachtschneider, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 297 ff.; A. G. Scherer, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 89 (Zitat).

⁷² H. Steinmann/A. Löhr, Grundlagen der Unternehmensethik, 2. Aufl. 1994, S. 120 ff.

schon gar nicht sozial. Das bürgerliche (sittliche) Interesse an dem Staat des Unternehmens können insbesondere die internationalistischen (meist institutionellen) Anleger spezifisch wegen der Diversität der nationalen Interessen nicht haben⁷³.

Vor allem langfristige Entwicklungen der Unternehmensgeschicke werden nicht von den Standortinteressen der Gemeinwesen, durch Gesetz oder durch alleinbestimmte Sittlichkeit also, gesteuert, sondern durch die nicht standortgebundenen Interessen allein der Anteilseigner, sprich: des Kapitals. Die Globalisierung der Wirtschaft hat manche Ursachen in der technischen Entwicklung. Ihre wesentliche Ursache sind die Liberalisierung des Kapitalverkehrs in den meisten Teilen der Welt.

2. Sozialwidrige Entstaatlichung der Unternehmen

Von Freiheit jedenfalls des Kapitalverkehrs zu sprechen, verfehlt die Sachlage, wenn Freiheit, wie nach dem Grundgesetz, Sittlichkeit gebietet⁷⁴, sittliches Handeln aber für die Agenten des Kapitals strukturell ausgeschlossen ist. Die Kapitaleigner können das gravierende soziale Gefälle der Staaten dieser Welt für ihre Interessen nutzen und sind geradezu gezwungen, die Gewinnchancen zu suchen, weil der Gewinn (der Vorteil) das verbindende Prinzip der Kapitalgeber ist. Soziale Verantwortung oder eben Sittlichkeit setzt den Staat und dessen allgemeines Gesetz voraus. Der nationale Staat ist aber in der globalisierten Unternehmenswelt in spezifischer Weise entmachteter. Die funktionale Staatlichkeit der Unternehmen, die durch die institutionelle Privatheit definiert sind⁷⁵, kann nicht ausreichend zur Geltung gebracht werden, wenn und weil die Staaten die Gesetzgebungshoheit gegenüber den Unternehmen verloren haben, insoweit die Unternehmen sich den Gesetzen eines Staates spezifisch wegen der Kapital-

⁷³ N. Birnbaum, Siegt die Marktorthodoxie, stirbt die Demokratie, Bl.f.dt.u.intern.Politik 1997, S. 1451; dazu A. G. Scherer, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 117 ff., 149 ff., 271 ff.; vgl. auch O. Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, S. 407 ff., 413 ff.

⁷⁴ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 259 ff., 279 ff., 325 ff., 378 ff., 410 ff., 519 ff.; ders., Freiheit in der Republik, 2. Kap., VII, 7. Kap., II, 2, auch 8. Kap., III; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, S. 18 ff.; ders., Sittlichkeit und Moralität, 2003.

⁷⁵ Dazu K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 281 ff.; ders., Der Anspruch auf materiale Privatisierung, 5. Teil, 2. und 3. Kap.; ders., Res publica res populi, S. 211 ff., 370 ff.; ders., Freiheit in der Republik, 8. Kap., VI; ders., Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 420 f.

verkehrs politik der Staaten, aber auch wegen der liberalistischen und internationalistischen Wirtschaftspolitik allgemein, selbst entziehen können⁷⁶.

Erst ein globaler Staat vermöchte die Kapitaleigner und die Unternehmen wieder dem Sozialprinzip zu verpflichten⁷⁷, aber es ist nach aller Erfahrung nicht zu erwarten, daß ein solcher Weltstaat auf Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gegründet wäre. Der Weltstaat würde zu viele Menschen vereinen, als daß er mehr als höchst formal demokratisch sein könnte⁷⁸. Mit der materialen Demokratie würde ihm die wesentliche Bewegungskraft der sozialen Realisation fehlen⁷⁹. Solidarität⁸⁰ ist nach aller Erfahrung eine Sache der Nähe, der kleinen Einheit. Demokratie setzt die Freiheit des Diskurses, zumindest die gemeinschaftliche Öffentlichkeit voraus⁸¹.

Nicht allein die Liberalisierung des Kapitalverkehrs bringt die sozialwidrige Globalisierung mit sich, sondern auch die Deregulierung und Liberalisierung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs u.a.m. Wirtschaftspolitisch verheerend aber ist die Globalisierung des Kapitalverkehrs. Diese ist mit dem Sozialprinzip, dessen Realisation, vor allem wegen der Unterschiede in den Lebensverhältnissen der Welt, entweder

⁷⁶ Hinweise in Fn. 61, 63, 69; *K. A. Schachtschneider*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 297 ff.

⁷⁷ Dazu *O. Lafontaine*, Globalisierung und internationale Zusammenarbeit, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998, S. 254 ff. (256 f.); *A. G. Scherer*, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 89 f., 197 ff.

⁷⁸ *K. A. Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 89 f.; *ders.*, Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 173 f.; *ders.*, Rechtsstaatlichkeit als Grundlage des inneren und äußeren Friedens, in: Mut zur Ethik, 2002, S. 61 ff. (70 ff.); kritisch auch *A. G. Scherer*, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 142 ff., 197 ff.; dazu *A. Emmerich-Fritsche*, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 3. Teil, F, I, 1, 3 auch zum „Globalen Konstitutionalismus“ und zur „Kosmopolitischen Demokratie“, sowie zur „Pluralistischen Weltrechtsordnung“ oder „Global Governance“.

⁷⁹ *P. Häberle*, Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 86 ff.; *H. F. Zacher*, Das soziale Staatsziel, HStR, Bd. I, 1987, § 25, Rdn. 65 ff., 86 ff.; *K. S. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 247 ff.

⁸⁰ Zum Prinzip Solidarität *E. Denninger*, Rechtsperson und Solidarität, 1967; *O. Höffe*, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, S. 89 ff.; *J. Habermas*, Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, S. 150 ff.; *U. Volkmann*, Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung, 1998.

⁸¹ *Kant*, Zum ewigen Frieden, S. 244 ff.; *J. Habermas*, Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, 1992, S. 523 ff., 584 ff., 596 ff., 643 ff.; *O. Höffe*, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, S. 117 ff., 315 ff. (320 ff.); *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 584 ff., 602 ff., 1069 ff.

national oder, falls eine hinreichende soziale Homogenität erreicht ist, europäisch-national sein kann, wie das die Europäische Union versucht, unvereinbar. Die Globalisierung der Kapitalverwertung ist der vorerst erfolgreiche Weg der Ausbeutung der Völker und der Unterwerfung der Staaten. Diese neue Form der Ausbeutung ist durch die politisch zu verantwortende „Freiheit“ des Kapitalverkehrs erst möglich geworden.

3. Sozialwidrige Ideologisierung des Wettbewerbs

Die Theoretiker und Praktiker der entstaatlichten Märkte versuchen, sich mit dem Wettbewerbsprinzip zu exkulpieren. Die Legitimation des Wettbewerbs wird (ist) zu einer Ideologie überhöht⁸², welche dem Staat und damit den mit dem Staat verbundenen Prinzipien der Republik, insbesondere denen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die Legitimation streitig macht. Schon *Herbert Krüger* hat davor gewarnt, den Wettbewerb zu „vergötzen“⁸³. Die optimale Allokation der Ressourcen, welche ökonomische Theorien dem globalen Wettbewerb nachsagen⁸⁴, mag sich in Modellrechnungen darlegen lassen. Aber der Wettbewerb, dessen Nutzen für die Effizienz unbestritten ist, wenn er sachgerecht veranstaltet wird⁸⁵, muß sich in das Gemeinwohl einfügen. Er kann nur Werkzeug der Bürgerschaften sein, wie die Unternehmen selbst auch. Ein weltweiter Wettbewerb legitimiert die Desozialisierung der Lebensverhältnisse nicht. Der Wettbewerb setzt Privatheit voraus, aber die Privatheit muß

⁸² Überzogen etwa *C. Ch. v. Weizsäcker*, Logik der Globalisierung, S. 7 ff., 35 ff., passim.

⁸³ Allgemeine Staatslehre, S. 473.

⁸⁴ Etwa *C. Ch. v. Weizsäcker*, Logik der Globalisierung, S. 49, 103 ff., 122 ff.; dazu (kritisch) *K. A. Schachtschneider*, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 430 ff.; *ders.*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 302 ff.; kritisch auch *U. Beck*, Was ist Globalisierung?, S. 196 ff., 208 ff.; kritisch auch *O. Sievert*, Wirtschaftspolitik im globalen Wettbewerb, in: R. Biskup (Hrsg.), Globalisierung und Wettbewerb, 2. Aufl. 1996, S. 129 ff.; kritisch insbesondere zum Systemwettbewerb *A. G. Scherer*, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 89, 197 f. u.ö.

⁸⁵ *E.-J. Mestmäcker*, Über das Verhältnis der Wettbewerbsbeschränkungen zum Privatrecht, AcP 168 (1968), S. 235 ff., 248 ff.; *K. A. Schachtschneider*, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 283 f., 326 ff., 355, 393 f.; *ders.*, Res publica res populi, S. 396 ff.; *ders.*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum. Aspekte freiheitlicher Eigentumsgewährleistung, in J. Isensee/H. Lecheler (Hrsg.), Freiheit und Eigentum, Festschrift für Walter Leisner, 1999, S. 780 ff.

gemeinverträglich sein⁸⁶. Sie darf die Sozialpflichtigkeit nicht abschütteln wollen und nicht wollen dürfen, wie das paradigmatisch Art. 14 Abs. 2 GG („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“) für die Eigentumsverfassung zeigt⁸⁷. Keinem Staat kann die soziale Frage gleichgültig sein. Er muß dem Sozialprinzip genügen, wenn er ein Gemeinwesen der Freiheit, eine Republik sein will. *Konrad Lorenz* zählt „den Wettlauf mit sich selbst“, den „Teufelskreis des kommerziellen Wettbewerbs“ zu einer der „acht Todsünden der zivilisierten Menschheit“⁸⁸.

4. Mißbrauch wettbewerbswidriger Standortunterschiede

Marktlicher Wettbewerb hat Voraussetzungen, vor allem die hinreichende Gleichheit der Chancen⁸⁹. Der weltweite Wettbewerb setzt zumindest ein Weltwirtschaftsrecht voraus⁹⁰, welches den Mißbrauch von Standortvorteilen zu Lasten der Völker ausschließt, also die Gleichheit der Marktchancen der Standorte, welche im Wettbewerb stehen, sichert; denn es gibt keinen fairen, d.h. rechtmäßigen, Wettbewerb ohne hinreichende Gleichheit, aus der die Chancen erwachsen. Für weltweite Wettbewerbsverhältnisse muß die Weltwirtschaftsordnung wesentlich weiterentwickelt werden⁹¹. Derzeit wird die wettbewerbswidrige Ungleichheit der Standorte als vermeintlicher Systemwettbewerb kapitalistisch mißbraucht, um den Staaten republikwidrige Zugeständnisse abzunötigen. Die Vorteilsnahme ist die eigentliche Triebfeder der Globalisierung, nicht etwa das Bemühen um das Wohl der Völker, gar der armen Völker. Wenn die Staaten in einen Wettbewerb treten oder viel mehr gedrängt werden, ist

⁸⁶ *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 396 ff.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, 8. Kap., VI.

⁸⁷ *K. A. Schachtschneider*, *Das Recht am und das Recht auf Eigentum*, FS W. Leisner, S. 755 ff. (773 ff.); *ders.*, *Freiheit in der Republik*, 10. Kap., III, V.

⁸⁸ 1973, 20. Aufl., 1989, S. 32 ff., 66.

⁸⁹ *E.-J. Mestmäcker*, AcP 168 (1968), S. 235 ff. (246 ff.); *K. A. Schachtschneider*, *Staatsunternehmen und Privatrecht*, S. 323 ff.; *ders.*, *Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit*, S. 304 f.; *O. Höffe*, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, S. 400 ff.; *K. Homann/E. Blome-Drees*, *Wirtschafts- und Unternehmensethik*, 1992, S. 27 ff.

⁹⁰ *R. Hasse*, *Globalisierung versus Protektionismus*, in: R. Biskup (Hrsg.), *Globalisierung und Wettbewerb*, 2. Aufl. 1996, S. 285 ff. (301); *A. Schüller*, *Ordnungspolitische Dimensionen der Globalisierung*, daselbst, S. 83 ff.

⁹¹ Dazu auch *A. G. Scherer*, *Multinationale Unternehmen und Globalisierung*, S. 86 ff., 195 ff., 243 ff.

dieser nur rechtmäßig, wenn die Lebensverhältnisse in den Staaten derart homogen sind, daß die Unternehmer als die „Nachfrager“ nach Staatlichkeit nicht die sozialpolitische Hoheit der Staaten unterminieren können. In der vor allem sozial heterogenen Welt führt die Globalisierung zu sozialen Verwerfungen, in denen die freiheitlichen Gemeinwesen zugrunde gehen können, jedenfalls in erhebliche Not geraten.

Den Menschen in den armen Ländern wird im übrigen nicht durch den ausbeuterischen Einsatz des Kapitals aus den reichen Ländern geholfen, sondern durch eine nachhaltige Förderung der Entwicklung, vor allem durch eine Revolutionierung ihrer politischen Systeme, aber auch dadurch, daß ihnen, wie allen Ländern, die Kapitalhoheit und ein eigenständiger Kapitalmarkt ermöglicht wird. Schon Montesquieu hat aber gesagt:

„Gerade in den freiheitlichen Ländern stößt der Handelsmann auf Einreden und Widerstände ohne Zahl. Nirgends kommen ihm die Gesetze weniger in die Quere als in geknechteten Ländern“ (Vom Geist der Gesetze XX, 12).

Bekanntlich öffnet sich die Schere zwischen den armen und den reichen Ländern trotz und wegen der globalisierten Wirtschaft weiter, freilich auch die Schere zwischen armen und reichen Menschen in den Industriestaaten der Westlichen Demokratien, denen durch den globalen Kapitalismus die materiale Demokratie und dadurch die Verteilungsgerechtigkeit mehr und mehr abhanden kommt⁹².

Erneut muten die globalen Unternehmen den Staaten und damit den Völkern zu, ihnen zu dienen. Das verkehrt den Nomos der Wirtschaft. Die Führer der globalen Unternehmen und der institutionellen Anleger geben sich als die neuen Herren der Welt, „frei und reich“ (*Kenichi Ohmae*⁹³). Die Politik der WTO, die von dem Freihandelsgedanken getragen ist, hat freilich das Sozialdumping, eine krasse Fehlentwicklung des Freihandels⁹⁴, ermöglicht. Die Unternehmer tun, was sie dürfen. Die Verantwortung haben die Politiker, eigentlich alle Bürger. Der Primat der Politik muß in der allgemeinen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, den fundamentalen Prinzipien des gemeinsamen Lebens im Modernen Staat, wie das Art. 1 der Allgemeinen Erklärung

⁹² A. G. Scherer, *Multinationale Unternehmen und Globalisierung*, S. 80 ff.; zur „Brasilianisierung“ U. Beck, *Was ist Globalisierung?*, S. 266 ff.

⁹³ Die neue Logik der Weltwirtschaft, 1992, S. 242 f.

⁹⁴ A. G. Scherer, *Multinationale Unternehmen und Globalisierung*, S. 89, 197 ff. („Nationalstaat im Gefangenendilemma?“).

der Menschenrechte, das Weltrechtsprinzip, erweist, gegen den Ökonomismus, zumal den Kapitalismus, verteidigt werden⁹⁵. Wer auf das Ethos der Unternehmer baut⁹⁶, verkennt die Zwänge des Marktes, insbesondere des Kapitalmarktes.

IV. Marktliche Sozialwirtschaft versus globale Kapitalverkehrsfreiheit

1. Marktliche Sozialwirtschaft

Das Sozialprinzip ist wegen seines Verfassungsranges das bestimmende Prinzip der Wirtschaftsverfassung⁹⁷; denn die Republik ist nicht nur eine Rechts- sondern auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Das Grundgesetz, das sich nicht für eine bestimmte Wirtschaftsordnung ausgesprochen hat⁹⁸, hat doch mit dem Sozialprinzip dem wirtschaftsordnenden Gesetzgeber die brüderliche Lebensbewältigung aufgegeben. Die Wirtschaftsordnung muß nach dem Sozialprinzip die Selbständigkeit und damit auch die Selbstverantwortlichkeit der Menschen gewährleisten⁹⁹. Nicht die soziale Marktwirtschaft ist die Wirtschaftsordnung, welche dem Grundgesetz bestmöglich genügt, sondern die marktliche Sozialwirtschaft¹⁰⁰. Die Unternehmenswirtschaft trägt zur sozialen Realisation bestmöglich bei, wenn sie marktlich und wettbewerblich gestaltet ist, weil Markt und Wettbewerb der Erfahrung nach die größte wirtschaftliche Effizienz bewirken¹⁰¹, freilich nur, wenn der Staat dafür Sorge trägt, daß Markt und Wett-

⁹⁵ So auch *K. Homann/F. Blome-Drees*, Wirtschafts- und Unternehmensethik, 1992; *A. G. Scherer*, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 263 ff.

⁹⁶ Dazu, nicht unkritisch, *H. Steinmann/A. Löhr*, Grundlagen der Unternehmensethik, S. 106 ff.; ausführlich *A. G. Scherer*, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 283 ff., 359 ff., 403 ff.

⁹⁷ Dazu und zum Folgenden *W. Hankel et al.*, Die Euro-Klage, S. 192 ff.; *K. A. Schachtschneider*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 289 ff.

⁹⁸ BVerfGE 4, 7 (17 f.); 7, 377 (400); 50, 290 (338); auch BVerfGE 95, 267 (308 f.); a.A. *H.-C. Nipperdey*, Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz, 1961, 2. Aufl. 1965; vgl. *H. H. Rupp*, Die Soziale Marktwirtschaft in ihrer Verfassungsbedeutung, HStR, Bd. IX, 1997, § 203, S. 129 ff.; *M. Kläver*, Die Verfassung des Marktes. F. A. v. Hayeks Lehre vom Staat und Markt im Spiegel grundgesetzlicher Staats- und Verfassungsrechtslehre, 2000, S. 216 ff.

⁹⁹ *K. A. Schachtschneider*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 767 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 10. Kap., III

¹⁰⁰ *K. A. Schachtschneider*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 291 ff.

¹⁰¹ *W. Hankel et al.*, Die Euro-Klage, S. 200 ff.; *K. A. Schachtschneider*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 780 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 10. Kap., V.

bewerb sich dem Sozialprinzip fügen, wenn insbesondere die grundsätzlich gleichheitliche, durch Leistung und Bedarf modifizierte, Verteilung der Güter gewahrt bleibt, welche durch die Eigentumsgewährleistung geboten ist¹⁰².

2. Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

Die Wirtschaftsordnung genügt nicht dem Sozialprinzip, wenn sie nicht bestmöglich die gesamtwirtschaftliche Stabilität¹⁰³ sicherzustellen versucht. Wenn Markt und Wettbewerb die Stabilität gefährden, verletzen sie die Wirtschaftsverfassung der Freiheit. Das Prinzip des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, welches im Grundgesetz vor allem in Art. 109 Abs. 2 und Abs. 4 für die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern angesprochen ist, hat durch das Sozialprinzip höchsten Verfassungsrang und gilt damit nicht nur für die staatliche Haushaltswirtschaft, sondern für die gesamte Wirtschaft der Republik¹⁰⁴. Auch die Unternehmenswirtschaft muß sich dem Prinzip des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts beugen, welches die Gesetze zu materialisieren und die Exekutive, vor allem die Gubernative, insbesondere durch die Geld- und Währungspolitik, zu verwirklichen hat¹⁰⁵. Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht wird in einer Wirtschaftsordnung, welche Markt und Wettbewerb größtmögliche Entfaltung läßt und dadurch dem Privatheitsprinzip genügt, durch die Einheit der Ziele definiert, welche für eine soziale Wirtschaft nach den vom Gesetzgeber übernommenen volkswirtschaftlichen Theorien unverzichtbar sind, nämlich nach dem magischen Viereck, welches § 1 StabWachsG formuliert: die Zieleinheit von Stabilität des Preisniveaus, hohem Beschäftigungsstand, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und stetigem Wachstum¹⁰⁶.

¹⁰² Dazu *K. A. Schachtschneider*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 755 ff., 775 ff., 780 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 10. Kap., III, IV, V.

¹⁰³ Dazu *K. A. Schachtschneider*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 294 ff.; *H.-M. Hänsch*, Gesamtwirtschaftliche Stabilität als Verfassungsprinzip. Die gesamtwirtschaftliche Stabilität der deutschen Wirtschaftsverfassung und die Europäische Währungsunion, 2002.

¹⁰⁴ *H. F. Zacher*, Das soziale Staatsziel, HStR, Bd. I, § 25, Rdn. 50; *W. Hankel et al.*, Die Euro-Klage, S. 200 ff.; *K. A. Schachtschneider*, Wirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip, in: *W. Hankel et al.*, Die Euro-Illusion, Ist Europa noch zu retten?, 2001, S. 314 ff.; i.d.S. BVerfGE 8, 274 (328 f.); 89, 155 (200 ff.); 100, 271 (284 f.).

¹⁰⁵ Vgl. BVerfGE 97, 350 (370 ff.).

¹⁰⁶ *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 1078 ff.; *K. A. Schachtschneider*, Imperative Lohnleitlinien unter dem Grundgesetz, Der Staat 16 (1077), S. 514 ff.; *W. Han-*

a) Preisniveaustabilität

Daß die Sicherung des Preisniveaus durch das Sozialprinzip Aufgabe des Staates ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Preisurteil 1958 ausgesprochen¹⁰⁷. Die Stabilität der Preise sichert den Wert der Rechte. Die Inflation entwertet die Vermögen, die Eigentumsschutz verdienen. Auch aus der Eigentumsgewährleistung folgt die Pflicht des Staates, die Stabilität des Geldwertes gegen die Inflation, aber auch gegen die Deflation zu fördern¹⁰⁸. Weitaus verheerender als die Inflation ist die Deflation, welche eine von ihr betroffene Wirtschaft zum Erliegen bringt. Sie ruiniert die Unternehmen und vernichtet die Arbeitsplätze, beides Eigentum¹⁰⁹. Sie entwertet nicht nur alle Vermögen, sondern zerstört diese, zumindest durch eine Währungsreform, wenn nicht durch Krieg. Die Deflation ist die unausweichliche Folge des Kapitalismus, dessen Logik die Zinsnahme und damit die Verschuldung von Staat und Bürgern ist. Art. 14 Abs. 1 GG ist Grundrecht des Bürgers auf Preisniveaustabilität¹¹⁰. Seine Substanz erhält die Eigentumsgewährleistung auch durch das Sozialprinzip. Der globale Kapitalverkehr entzieht die preisliche Stabilitätspolitik der Staatsgewalt der Völker, auch der gemeinschaftlich durch die Europäische Gemeinschaft ausgeübten Staatsgewalt. Die globalen Kapitalbewegungen sind derart immens (täglich in et-

kel et al., Die Euro-Klage, S. 200 ff., 206 ff.; *H.-M. Hänsch*, Gesamtwirtschaftliche Stabilität als Verfassungsprinzip, S. 166 ff.

¹⁰⁷ BVerfGE 8, 274 (328 f.); zum wirtschaftlichen Stabilitätsprinzip BVerfGE 89, 155 (199 ff.); dazu *K. A. Schachtschneider*, Wirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip, S. 314 ff.; auch *P. Häberle*, VVDStRL 30 (1972), S. 43 ff., 62.

¹⁰⁸ BVerfGE 97, 350 (376); *H.-J. Papier*, Eigentumsgarantie und Geldentwertung, AöR 98 (1973), S. 528 ff., 541 ff.; *ders.*, in: Maunz/Dürig, GG, 1994/2002, Art. 14, Rdn. 184 ff.; *W. Leisner*, Eigentum, HStR, Bd. VI, 1989, § 149, Rdn. 131.

¹⁰⁹ *K. A. Schachtschneider*, Recht auf Arbeit – Pflicht zur Arbeit, in: *ders.* u.a. (Hrsg.), Transport – Wirtschaft – Recht. Gedächtnisschrift für Johann Georg Helm, 2001, S. 830 ff., 838 ff.; vgl. auch *ders.*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS *W. Leisner*, S. 775 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 10. Kap., IV; *ders.*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 296 f., 305 ff.; *P. Häberle*, Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 85 f., 101 f.; *ders.*, Aspekte einer Verfassungslehre der Arbeit, AöR 109 (1984), S. 630 ff.

¹¹⁰ *W. Hankel et al.*, Die Euro-Klage, S. 205 f., 302 ff.; anders BVerfGE 97, 350 (370 ff.), das den subjektiven Grundrechtsschutz auf Stabilitätspolitik verweigert hat, um der Einführung des Euro nicht im Weg zu stehen; dazu *K. A. Schachtschneider*, Die Rechtsverweigerung im Euro-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, in: *W. Hankel et al.*, Die Euro-Illusion, S. 274 ff.

wa 1,5 Billionen \$), daß ihr eine nationale, aber auch eine gemeinschaftliche Währungs- politik machtlos gegenüberstehen. Die globale Liberalisierung des Kapitalverkehrs behindert somit die Verwirklichung des preisniveaurechtlichen Sozial- und Eigentumsprinzips und noch mehr die Stabilität der preisniveaugemäßen Kaufkraft der Bevölkerung, weil sie zuläßt, daß das Kapital ein deflationsgefährdetes Wirtschaftsgebiet flieht, anstatt daß seine Eigner es investieren.

b) Hoher Beschäftigungsstand

In der Sozialwirtschaft darf die Beschäftigungspolitik keinesfalls vernachlässigt werden, nicht nur weil sie vom Sozialprinzip, sondern auch, weil Beschäftigungspolitik durch die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 2 GG geboten ist; denn Arbeit ist der allgemeinste und menschheitlichste Weg zu Eigentum und damit zu freiheitsgemäßer Selbständigkeit¹¹¹. Nur in Selbständigkeit sind die Menschen der Autonomie des Willens fähig und nur die Selbständigkeit fundiert die Gleichheit in der Freiheit¹¹². Die Eigentumsordnung muß ermöglichen, daß alle Menschen im Lande selbständig und darum der Freiheit fähig sind. Die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG ist die Gewährleistung des Eigentums für alle, damit alle Bürger sein können. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht nur das Recht am Eigentum, sondern begründet ein Recht aller auf Eigentum¹¹³. Darum sind die Arbeitsverhältnisse das Eigentum der Mitarbeiter der Unternehmen. Zugleich erwächst aus der Eigentumsgewährleistung ein Recht auf Arbeit, wie es die Menschenrechtstexte kennen¹¹⁴. Nur so genügt eine Dogmatik der grundrechtlichen Eigentumsgewährleistung und eine dieser personalsozialen Eigentumslehre gemäße Eigentumsgesetzgebung dem Sozialprinzip. Die hohe Arbeitslosigkeit in Deutschland ist die Folge ebenso kapitalistischer wie sozialistischer Interessen, denen die Parteienoligarchien, welche die europäischen Staaten, je-

¹¹¹ *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 234 ff.; *ders.*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 755 ff., insb. S. 767 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 10. Kap., III, weitere Hinweise in Fn. 109.

¹¹² *Kant*, Metaphysik der Sitten, S. 432; *ders.*, Über den Gemeinspruch, S. 150 ff.; *H.-F. Zacher*, Das soziale Staatsziel, HStR, Bd. I, § 25, Rdn. 48 ff.; *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 234 ff.

¹¹³ Dazu *K. A. Schachtschneider*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 743 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 10. Kap., III; *ders.*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 305 ff.

¹¹⁴ Insb. Art. 17 AEMR von 1948; dazu *K. A. Schachtschneider*, Recht auf Arbeit - Pflicht zur Arbeit, GS J. G. Helm, S. 827 ff.

denfalls Deutschland, beherrschen, wegen ihrer vielfältigen Abhängigkeiten keine Politik der praktischen Vernunft entgegenzusetzen vermochten¹¹⁵. Dafür benötigt man nicht mehr als Geld und Macht; denn das Wesen der Parteifunktionäre ist schon wegen ihrer illegitimen Karrieren die Korruption. Die Kapitaleigner tun das, was sie können, also das, was ihnen erlaubt ist oder auch nur nicht unterbunden wird. Die privatwirtschaftlichen Medien, selbst abhängig vom Geld der Wirtschaft, und die parteiendominierten öffentlichen Medien stützen die Parteienoligarchien je nach deren Botmäßigkeit. Die Gewerkschaftsführer sind allzu weitgehend in die Parteien und Unternehmen eingebunden. Daß die Deflation Arbeitsplätze vernichtet, ist schon gesagt, im übrigen im Gegensatz zur Inflation, jedenfalls wenn diese moderat bleibt.

Standortwechsel verlagern Arbeitsplätze. Die Arbeitsplätze sind dadurch, daß die Entscheidungen über den Unternehmensstandort den Gesellschaftsorganen überantwortet ist, stets gefährdet. Sie gehen regelmäßig verloren, wenn der Standort gewechselt wird¹¹⁶. Die weitere Mitarbeit der an einem kostspieligen Standort entlassenen Arbeitnehmer ist selten gefragt, weil globalisierende Unternehmer die geringen Arbeitskosten eines anderen Standortes nutzen wollen¹¹⁷, abgesehen davon, daß der Standortwechsel für die meisten Arbeitnehmer wegen ihrer Lebens-, insbesondere ihrer Familienverhältnisse kaum zumutbar sein dürfte. Mit dem entlassenen, also exproprierten, Arbeitnehmer wird ein Mensch zurückgelassen. Der verlassene Staat muß die Kosten für diesen Menschen übernehmen. Auch wenn für diesen Notfall, auch mit Hilfe der (freilich dazu durch den Staat oder die Gewerkschaften gezwungenen) Unternehmen, in nicht unerheblichem Umfang vorgesorgt ist, insbesondere durch die Arbeitslosenversicherung, aber auch durch betriebliche Sozialpläne, so fällt doch der Arbeitslose, gegebenenfalls mit seiner Familie, langfristig der Wirtschaft des nationalen Staates zur Last. Die Entscheidung der Unternehmenseigner und deren Vertreter in den Unternehmensorganen hat ihm sein Eigentum, seinen Arbeitsplatz,

¹¹⁵ Dazu *K. A. Schachtschneider*, Verbände, Parteien und Medien in der Republik des Grundgesetzes, XII. Erlanger Medientage, Die Rolle der Medien im Gefüge des demokratischen Verfassungsstaates, 1997, S. 81 ff.

¹¹⁶ *E. B. Kapstein*, Arbeit und Weltwirtschaft, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998, S. 203 ff.; abwiegelnd *C. Ch. v. Weizsäcker*, Die Logik der Globalisierung, S. 59 ff., der den Vorwurf des „Sozialdumpings“ zurückweist; *A. G. Scherer*, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 80 f.

¹¹⁷ *A. G. Scherer*, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 97.

genommen, regelmäßig ohne daß er gefragt werden mußte. Die Unternehmen, die das Land verlassen haben, tragen zu den Lasten, die sie zurücklassen, nicht bei. Gewerkschaften und Arbeitnehmermitbestimmung vermögen, wie die Praxis erweist, derartige zur Massenarbeitslosigkeit beitragende Unternehmenspolitik des provozierten Wettbewerbs nicht wirklich zu behindern oder gar zu verhindern.

V. Unternehmen als res publica

1. Sozialpflichtigkeit der Unternehmen

Auch die Unternehmen eines Gemeinwesens unterliegen der Hoheit des Volkes. Sie dürfen nur im Rahmen der Gesetze tätig werden¹¹⁸. Die Unternehmen dienen der Lebensbewältigung des Volkes. Ihre Handlungsweisen sind weitgehend gesetzlich bestimmt und verwirklichen durch die Gesetzlichkeit das Gemeinwohl. Darin haben die institutionell privaten Unternehmen ihre staatliche Funktion, die nichts anderes als Verwirklichung des allgemeinen Willens des Volkes und damit der Gemeininteressen desselben ist¹¹⁹. Die besonderen Interessen des Unternehmens, vor allem das Gewinninteresse, kann und soll sich durchaus im Rahmen des Gemeininteresses entfalten¹²⁰. Das Volk erlaubt die funktionale Privatheit der Unternehmen vor allem, weil das Privatheitsprinzip¹²¹ die größtmögliche Effizienz unternehmerischer Tätigkeit verspricht; denn die Privatheit ist Voraussetzung des leistungssteigernden Wettbewerbs¹²², vorausgesetzt diese Unternehmensverhältnisse, vor allem die unternehmerischen Macht-

¹¹⁸ *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 370 ff., 394 ff.; *ders.*, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Seinmann, S. 419 ff.; *ders.*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 780 ff.

¹¹⁹ Hinweise in Fn. 127; insb. *K. A. Schachtschneider*, Der Anspruch auf materiale Privatisierung, 2. Teil, 2. Kap.

¹²⁰ Zur Gewinnmaxime als Formalzielorientierung *H. Steinmann/A. Löhr*, Grundlagen der Unternehmensethik, 2. Aufl. 1994, S. 98, 104, 123 ff., u. ö; vgl. auch *K. A. Schachtschneider*, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 310 ff.

¹²¹ Hinweise in Fn. 48.

¹²² Zur Privatheitlichkeit des Wettbewerbs *K. A. Schachtschneider*, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 283 ff., 303 ff., 322 ff.; *ders.*, Res publica res populi, S. 396 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 8. Kap., V.

verhältnisse, sind nicht wettbewerblich funktionswidrig¹²³. Auch die Veranstaltung des Wettbewerbs ist Sache des Staates, sei es national oder in internationalen Ordnungen¹²⁴. Die Unternehmen sind eine Sache des Volkes; als *res publica* sind sie eine *res populi*¹²⁵. Sie sind zugleich eine Sache der Unternehmer, aber auch Sache der Beschäftigten der Unternehmen und somit auch eine *res privata*¹²⁶. Die funktionale Staatlichkeit und die funktionale Privatheit sind wie bei allem Handeln in der Republik untrennbar verbunden, weil Handeln durch die Interessen der Allgemeinheit und die besonderen Interessen zugleich bestimmt ist¹²⁷. Die allgemeinen Interessen sind in den Gesetzen formuliert, die besonderen Interessen zeigen sich in den privaten Maximen¹²⁸.

Die Grenzen der funktionalen Staatlichkeit ziehen die Grundrechte, letztlich durch ihren Wesensgehalt, der institutionell zu entfalten ist¹²⁹. Unternehmerisches Handeln findet jedoch nur begrenzten Grundrechtsschutz in den Artikeln 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG¹³⁰. Das Grundgesetz formuliert keine allgemeine Unternehmensfrei-

¹²³ *E.-J. Mestmäcker*, AcP 168 (1968), S. 244 ff., 251 ff.; *K. A. Schachtschneider*, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 322 ff.

¹²⁴ *F. Böhm*, Wettbewerb und Monopolkampf. Eine Untersuchung zur Frage des wirtschaftlichen Kampfrechts und zur Frage der rechtlichen Struktur der geltenden Wirtschaftsordnung, 1933/1964, S. 210 ff.; *M. Kläver*, Die Verfassung des Marktes, S. 203 ff. (vor allem zu v. Hayek); *O. Höffe*, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, S. 400 ff.; dazu auch *A. G. Scherer*, Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 86 ff., 204 ff., 263 ff.

¹²⁵ *K. A. Schachtschneider*, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 414 ff., 418 ff., 426 ff.; *ders.*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 789 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 10. Kap., V; *ders.*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 319 ff.

¹²⁶ Wie Fn. 125.

¹²⁷ Dazu *K. A. Schachtschneider*, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 173 ff., 235 ff., 281 ff.; *ders.*, *Res publica res populi*, S. 211 ff., 370 ff.; *ders.*, Der Anspruch auf materiale Privatisierung, 2. Teil, 2. Kap.

¹²⁸ *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 370 ff., 374 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 8. Kap., I, II; *ders.*, Der Anspruch auf materiale Privatisierung, 2. Teil, 2. Kap., 3. Teil, 1. Kap., I, II.

¹²⁹ *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, S. 819 ff., 978 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 7. Kap., I, II.

¹³⁰ *K. A. Schachtschneider*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 263 ff., 281 ff., 283 ff.; *ders.*, Fallstudien zum Öffentlichen Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2003, S. 114 ff., 187 ff., 201 ff., 334 ff., 342 ff., 353 ff., 459 ff., 467 ff., 477 ff.

heit. Unternehmen haben in der Republik eine dienende Funktion¹³¹. Die globale Unternehmensfreiheit, vor allem aber eine Kapitalverkehrsfreiheit, muß sich die Grenzen des republikanischen Sozialprinzips gefallen lassen, welches der Gesetzgeber zu verwirklichen hat. Es gibt keine liberalistischen, sondern nur sozialpflichtige Grundrechte, wie sie das Bundesverfassungsgericht denn auch zu praktizieren pflegt¹³². Freiheit ist ohne Ausnahmen dem Sittengesetz, dem kategorischen Imperativ, verpflichtet¹³³.

2. Enteignung der Bürgerschaften durch die Internationalisierung der Unternehmen

Auch die Bürgerschaft hat „Eigentum“ an den Unternehmen¹³⁴. Dieses „Eigentum“ ist nichts anderes als die Hoheit des Staatsvolkes, welches durch seine Gesetze auf die Unternehmen einwirkt, gemäß seinen Gesetzen an den Ergebnissen der Unternehmen teil hat, aber auch die Verantwortung für die Unternehmen trägt, jedenfalls für die Beschäftigten der Unternehmen, welche von der Allgemeinheit finanziert werden müssen, falls die Unternehmen ihnen keine Arbeitsplätze mehr bereitstellen. Die Interessen der Bürgerschaft, deren „Eigentum“, ist kaum noch durchsetzbar, weil die Unternehmensgesellschaften wegen der Kapitalverkehrsfreiheit die Standortfrage der Unternehmen entscheiden können, ohne die Interessen der (politischen) Bürgerschaft berücksichtigen zu müssen. Sie können sich dem Gemeineigentum eines Staates entziehen, der die Unternehmen mehr als andere für die allgemeinen Interessen seiner Bürgerschaft in Anspruch nimmt, und sich „schwache Staaten“ für ihre Geschäfte aussuchen¹³⁵. Die Bürgerschaften sind „erpreßbar“ geworden. Sie wagen nicht mehr, all ihre Interessen, das uneingeschränkte Gemeinwohl, zur Geltung zu bringen. Eine

¹³¹ Vgl. Art. 151 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Bayern: „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten“.

¹³² Vgl. *K. A. Schachtschneider*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 755 ff.; *ders.*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 263 ff.

¹³³ *K. A. Schachtschneider*, Res publica res populi, S. 253 ff., passim; *ders.*, Freiheit in der Republik, 2. Kap., VI, passim; *ders.*, Sittlichkeit und Moralität. Fundamente von Ethik und Politik in der Republik, 2003.

¹³⁴ *K. A. Schachtschneider*, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 414 ff., 418 ff., 426 ff.; *ders.*, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 321 ff.

¹³⁵ *U. Beck*, Was ist Globalisierung?, S. 164 ff.; kraß *K. Ohmae*, Die neue Logik der Weltwirtschaft, S. 230 f., auch S. 28 ff., passim; weitere Hinweise in Fn. 68, 69.

Menge an weltweit wirksamen Veränderungen haben die Unternehmungen weitgehend aus der Einbindung in die staatlichen Gemeinwesen (Nationalstaaten) gelöst. Solidarische Bindungen der Anteilseigner an ein Gemeinwesen bestehen wegen der Internationalität nicht mehr. Maßgeblich ist (nur) der shareholder value. Die Staatsgewalt der Bürger ist gegenüber den von eigenen Interessen bestimmten Unternehmenseignern und vor allem Unternehmensorganen weitgehend ohnmächtig geworden. Die liberalistische Wirtschaftsordnung hat den Bürgern ihr „Eigentum“ weitgehend genommen, wie es der Logik des antietatistischen Neoliberalismus entspricht, der im Verbund mit dem Internationalismus eine Blüte erlebt, die einen extremen Kapitalismus nach sich gezogen hat, obwohl der Kapitalismus kein Menschenrecht für sich hat, auch nicht das des Eigentums, welches mit der Persönlichkeit des Menschen verbunden ist¹³⁶. Aber die Blütezeit geht schon zu Ende. Die gegenwärtige Phase des Kapitalismus wird wieder einmal in Deflation, Rezession und Depression enden, die hoffentlich in praktischer Vernunft, also durch Politik, durch Gesetze, befriedet werden, nicht, wie meist, durch Krieg.

Wegen des Eigentums der Bürgerschaften an den Unternehmen und vor allem wegen des eigentumsgeschützten Rechts auf Arbeit der durch die Unternehmen Beschäftigten dürfen die Unternehmen nicht aus den Staaten ausbrechen und sich nicht den Gesetzen des Volkes entziehen, ohne das Grundprinzip des gemeinsamen Lebens, die allgemeine Freiheit und das allein in der Freiheit aller Bürger gründende Recht, zu verletzen. Sie stellen sich sonst gegen das jeweilige Volk und dessen Staat, vor allem aber gegen dessen Recht. Das aber ermöglicht ihnen die republik-, vor allem sozialwidrige Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die Ausdruck der ebenso liberalistischen wie globalistischen Unternehmensordnung ist. Das gemeine Wohl aber ist Sache der Republiken und damit Sache der Bürgerschaften; denn es ist das Recht, und das Recht ist in der gegenwärtigen Welt noch immer Sache der Völker und deren Staaten, wenn und insoweit diese die elementaren Menschenrechte wahren. *Res publica res populi*.

¹³⁶ BVerfGE 50, 290 (339 ff., insb. 341 ff.); 100, 289 (301 f.); vgl. auch BVerfGE 14, 263 (278); 25, 371 (407); *K. A. Schachtschneider*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 780 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, 10. Kap., III.